

S A T Z U N G

§ 1 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und heißt „RockWerk e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Waiblingen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung von Frauen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen
- Durchführung wiederkehrender Beratung
- die Förderung des regelmäßigen Erfahrungsaustausches
- die Vermittlung von Informationen, die zur beruflichen und persönlichen Qualifizierung von Frauen beitragen
- die Förderung gemeinsamer Veranstaltungen / Projekte
- die enge Zusammenarbeit mit Institutionen, Gesellschaften u.ä.
- Öffentlichkeitsarbeit
- Ausbau des Netzwerkes

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. **Aktives Mitglied** kann jede Frau werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen möchte.

2. **Passives Mitglied** kann jede Frau werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen, sich aber selbst nicht aktiv einbringen möchte.

3. **Fördermitglied** können juristische und natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins in kooperativer und finanzieller Hinsicht zu fördern wünschen.

4. **Assoziiertes Mitglied** können Firmen, Verbände oder Vereinigungen werden, die verwandte Ziele verfolgen. Sie können die Mitgliedschaft - in der Regel auf Gegenseitigkeit - anbieten oder ihnen kann die Mitgliedschaft angeboten werden.

5. Zum **Ehrenmitglied** können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

§ 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Anträge zur Aufnahme als Mitglied des Vereins sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Eine Aufnahme ist jederzeit möglich.

Mit Beginn der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag fällig.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Ein Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Ausschluss aus dem Verein muss vom Vorstand beschlossen werden und kann nur bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten erfolgen, z.B. bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung oder anderem vereinsschädigendem Verhalten.

Interessentinnen, deren Aufnahmeanträge vom Vorstand abgelehnt wurden, sowie Mitglieder, die vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen wurden, können sich an die Mitgliederversammlung wenden und eine Revision der Vorstandsentscheidung beantragen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie können Fragen und Anregungen allgemeiner und spezieller Art an den Verein herantragen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- das Ansehen des Vereins zu wahren.
- den Verein in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.
- die Beiträge pünktlich zu entrichten.

Die Mitarbeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.

Ein Mitglied, das seine Beitragspflicht gemäß § 7 nicht erfüllt, verliert ab diesem Zeitpunkt sein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr findet im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand lädt schriftlich vier Wochen im Voraus unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Ein Mitglied, das nicht persönlich an einer Mitgliederversammlung teilnehmen kann, kann sein Stimmrecht an ein anderes Mitglied delegieren, indem es dieses Mitglied schriftlich mit Vollmacht mit der Vertretung beauftragt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und der Protokollführerin unterzeichnet.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.
- Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, kann die Wahl maximal eines Vorstandmitgliedes für ein Jahr erfolgen.
- Die Mitgliederversammlung wählt eine Schatzmeisterin.
- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder als Ersatzvorstand.
- Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisorin.
- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Beiratsmitglieder für den Zeitraum von je zwei Jahren.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Bericht der Revisoren entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung setzt die Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder auf Antrag, wenn zuvor ein Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt wurde.

§ 8 Vorstand

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Vorstand besteht aus den ersten Vorsitzenden und zwei ihr gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er die Art und Weise der Geschäftsführung festlegt und die von den Mitgliedern eingesehen werden kann. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Befugnisse:

- a) Jedes Vorstandsmitglied kann in eigener Verantwortung über Beträge bis 1.000,-- Euro verfügen
- b) Verfügungen, die im Einzelfall 1.000,-- Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- c) Verfügungen, die im Einzelfall 10.000,-- Euro übersteigen, sowie der Erwerb, die Belastungen und Veräußerungen von unbeweglichem Vermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese Beschränkung gilt für das Innenverhältnis. Nach außen handelt der Vorstand unbeschränkt.

§ 9 Beirat

Der Vorstand wird in seiner Arbeit von einem Beirat unterstützt. Zu Beiratsmitgliedern können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Vereines sind.

Der Beirat nimmt auf Einladung des Vorstandes - mit beratender Funktion - an den Vorstandssitzungen teil.

Aufgaben des Beirates:

- Beratung bei vereinspolitischen Entscheidungen
- Vorschläge/ Hinweise zu vereinspolitisch relevanten Veränderungen
- Beratung/Mitwirkung bei Veranstaltungen/Maßnahmen des Vereins
- Teilnahme an der Mitgliederversammlung

§ 10 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waiblingen. Sie hat es ausschließlich und unmittelbar für die Bildung von Frauen zu verwenden.

§ 11 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine Revisorin. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

§ 12 Sektenpassus

Die Seminare, Vorträge und Veranstaltungen von RockWerk e.V. beruhen nicht auf Ideologie oder Sektenkult. Der Verein distanziert sich entschieden von Organisationen wie Scientology und dergleichen und lehnt jegliche Zusammenarbeit mit dieser und ähnlichen Organisationen sowie ihnen nahe stehenden Unternehmen ab. RockWerk e.V. erklärt, dass der Verein nicht nach einer Methode („Technologie“) von L. Ron Hubbard und/oder sonst mit einer mit

Hubbard zusammenhängenden Methode arbeitet und /oder sympathisiert, sondern sie vollständig ablehnt.

Der Verein verwahrt sich gegen entsprechende Werbungen für Seminare, Vorträge und sonstige Veranstaltungen, welche von L. Ron Hubbard zur Grundlage haben oder an diese „Technologie“ angelehnt sind und unterbinden jedwede Verbreitung in unserem Verein. Der Verein organisiert keine Seminare, Vorträge oder Veranstaltungen der o.a. „Technologie“. Der Verein unterhält keine geschäftsmäßigen Beziehungen zu Personen, Firmen oder Organisationen, die die Einführung der Methode („Technologie“) von L. Ron Hubbard unterstützen bzw. forcieren. Ferner unterstützt der Verein wissentlich keine Firmen und/oder Unternehmen, die selbst nach der Methode („Technologie“) von L. Ron Hubbard geführt oder beeinflusst werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung und ihre Änderungen werden mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Die erste Fassung der Satzung von RockWerk e.V. wurde von der Mitgliederversammlung am 19.02.2004 in Waiblingen beschlossen.

Die Änderung der Satzung wurde am 19.07.2007 beschlossen.